

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Privatkunden der Energie SaarLorLux AG

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn*

1.1 Preisangaben der Energie SaarLorLux AG (im Folgenden „wir“) in Prospekten, Anzeigen etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist unsere jeweilige Preisangabe zum Zeitpunkt Ihrer Auftragserteilung (z.B. Übermittlung des unterzeichneten Auftragsformulars, Übermittlung des Angebots über die Online-Strecke unserer Website).

1.2 Erteilen Sie uns einen Auftrag zur Belieferung mit Strom, so stellt dieser Auftrag Ihr Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages dar. Der Vertrag kommt nach Zugang Ihres Angebots mit Zustellung unseres Vertragsbestätigungsschreibens zustande. Wir erklären umgehend nach Erhalt Ihrer Angebotserklärung, ob wir dieses annehmen; diese Erklärung erfolgt in Textform. Erklären wir die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe Ihres Angebots, gilt dieses als abgelehnt.

1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages, sobald uns eine Kündigungsbestätigung bzgl. Ihres bestehenden Stromlieferungsvertrages durch Ihren bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird Ihnen unverzüglich der tatsächliche Lieferbeginn in Textform mitgeteilt. Sofern Sie in Ihrem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben haben, die in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird Ihnen auch in diesem Fall unverzüglich nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt.

2. Leistungsumfang*

2.1 Unsere Hauptleistung besteht in der Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu Ihrem Eigengebrauch. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

2.2 Als Nebenleistungen umfasst sind ferner

- der Abschluss der zur Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern sowie
- der Messstellenbetrieb, soweit Sie diesbezüglich keinen separaten Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber abgeschlossen haben.

2.3 Wartungsdienste gehören nicht zu unserem Leistungsumfang.

2.4 Wir sind verpflichtet, Ihren Elektrizitätsbedarf entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind wir, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von unserer Leistungspflicht befreit.

2.5 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffer 10.1.

3. Preise und Preisanpassung*

3.1 Die vereinbarten Preise enthalten folgende, für die Preisberechnung maßgebliche Kosten:

- die von uns unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Nettokosten (Netzentgelte, Konzessionsabgabe),
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung (s. hierzu auch Ziffer 3.2) sowie
- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen (derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Umlagen nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage)), § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten)).

3.2 Der im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbarte Grundpreis enthält die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, soweit bei Ihnen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber konventionelle Messtechnik oder eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG eingesetzt wird. Setzt der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen hingegen ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 17 MsbG ein, erhöht sich der vereinbarte Grundpreis um dessen Mehrkosten, welche von Ihrer Verbrauchsgruppe abhängig sind. Nähere Angaben zu den Mehrkosten sind dem Preisblatt bzw. den entsprechenden Angaben im Rahmen des Online-Vertragsschlusses zu entnehmen.

3.3 Soweit Sie einen separaten Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber abschließen, erstatten wir Ihnen die dafür in unseren Preisen enthaltenen Entgelte.

3.4 Wir sind – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 3.1 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen. Wir sind verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und -senkungen vorzunehmen. Wir werden mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Wir sind verpflichtet, bei Ausübung unseres billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind wir verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sind Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf werden Sie von uns in

der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.5 Abweichend von vorstehender Ziffer 3.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

4. Verbrauchsermittlung / Zutrittsrecht / Nachprüfung von Messeinrichtungen

4.1 Zur Ermittlung Ihres Stromverbrauchs für die Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsinformationen können wir

4.1.1 die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die wir von Ihrem Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben,

4.1.2 die Messeinrichtung selbst ablesen oder

4.1.3 die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch Sie verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt; Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch werden wir die Messeinrichtung selbst ablesen, wofür wir kein gesondertes Entgelt verlangen.

4.2 Bei Vertragsende sind Sie, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und Sie einer Selbstablesung nicht berechtigt widersprochen haben, zur Ablesung Ihrer Messeinrichtung am Tag des Vertragsendes und Übermittlung des Ablesewerts an uns verpflichtet.

4.3 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung mit einem Ausweis versehenen Personen, die von uns, dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber beauftragt wurden, den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung anderweitig ermittelter Ablesewerte besteht. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.4 Soweit Sie uns für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesewerte übermitteln oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

4.5 Sie können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Lieferstelle verlangen. Den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung können Sie auch bei uns stellen. Wir verlassen dann die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle. Ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so haben Sie die entstandenen Kosten der Nachprüfung, inklusive etwaiger Ein- und Ausbaukosten, zu tragen. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so entstehen Ihnen keine Kosten aus der beantragten Nachprüfung. Sollte der Antrag auf Nachprüfung nicht bei uns gestellt werden, haben Sie uns über die beantragte Nachprüfung unverzüglich zu informieren.

5. Abrechnung / Abschlagszahlung / Abrechnungsinformationen*

5.1 Die unentgeltliche Abrechnung des gemäß Ziffer 4 ermittelten Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich und in von uns festgelegten Zeitabschnitten (Abrechnungszeitraum), die ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Eine unentgeltliche Abrechnung erfolgt ferner bei Beendigung des Lieferverhältnisses (Abschlussrechnung). Gegen Erstattung der uns zusätzlich entstehenden Kosten und auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung bieten wir ferner an, den Stromverbrauch abweichend von Satz 1 monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Abrechnungen entstehen, haften wir gemäß Ziffern 10.2 und 10.3.

5.2 Auf den voraussichtlichen Abrechnungsbetrag im Abrechnungszeitraum erheben wir monatliche Abschlagszahlungen. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden Ihnen zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums mitgeteilt. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung Ihres Verbrauchs im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 In unseren Abrechnungen werden die von Ihnen während des Abrechnungszeitraums geleisteten Abschlagszahlungen jeweils auf den Abrechnungsbetrag angerechnet. Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben, werden wir Ihnen dieses entweder binnen zwei Wochen auszahlen oder es vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, zahlen wir binnen zwei Wochen aus.

5.4 Wir stellen Ihnen Abrechnungen jeweils spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums sowie die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Entscheiden Sie sich gemäß Ziffer 5.1 für eine monatliche Abrechnung Ihres Stromverbrauchs, beträgt die Frist für diese Abrechnung abweichend von Satz 1 drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums. Soweit Sie die elektronische Übermittlung der Abrechnungen wünschen, erfolgen diese sowie die Übermittlung der Abrechnungsinformationen gemäß § 40b EnWG über unser ServicePortal unter www.energie-saarlorlux.com. Die Nutzung des ServicePortals ist für Sie kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung. Ihre Entscheidung für die elektronische Bereitstellung der Abrechnung über das ServicePortal wirkt aus technischen Gründen für die Abrechnung aller Energiearten, die Sie von uns unter derselben Vertragskontonummer beziehen.

5.5 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, der Umsatzsteuersatz oder die ertlösabhängigen Abgabensätze während eines Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Aufteilung der Verbrauchsmenge jeweils tagesantilig. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden nach den für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können dem Prozentsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.

5.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4.5 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln wir oder der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung im Wege der Schätzung; Grundlage der Schätzung ist entweder der Durchschnittsverbrauch des der letzten fehlerfreien Ablesung vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder der Verbrauch des Vorjahres; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte korrigierte Verbrauch

der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer 5.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5.7 Über unsere Abrechnungen hinaus stellen wir Ihnen im Lauf des Lieferverhältnisses unentgeltlich Abrechnungsinformationen gemäß den Regelungen des § 40b EnWG zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst.

5.8 Soweit unsere Abrechnungen oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, werden wir den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben. Sofern Sie dies wünschen, werden wir Ihnen die Verbrauchsschätzung zudem in Textform und unentgeltlich erläutern.

5.9 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

6. Informationspflicht des Kunden

6.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Abschlussrechnung) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

6.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

7.2 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.4 Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.5 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

8.1 Wir können von Ihnen Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe Ihrer Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Soweit wir von Ihnen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.2 erheben, bemisst sich die Höhe der Vorauszahlung an der Höhe einer monatlichen Abschlagszahlung. Die Fälligkeitszeitpunkte für die Abschlagszahlungen werden in diesem Fall entsprechend vorgezogen. Wir teilen Ihnen die vorgezogenen Fälligkeitstermine mit. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

8.2 Anstelle einer Vorauszahlung können Sie nach Ihrer Wahl eine Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. in Höhe von zwei monatlichen Abschlagszahlungen leisten. Sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Vereinbaren wir mit Ihnen die Leistung einer Barsicherheit, so wird diese zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Energielieferverhältnis nach, so können wir die Sicherheit verwerten. Hierauf müssen wir Sie in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Wir werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sie haben die Sicherheit, soweit wir uns aus der Sicherheit befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

9. Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

9.1 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße Ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.

9.2 Gleiches gilt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 8), wenn Ihnen spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und spätestens drei Werktage vorher der Beginn der Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Zudem haben Sie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einem Ausweis versehene

Beauftragte des Netz- oder Messstellenbetreibers zu Zwecken der Unterbrechung der Versorgung Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten zu gestatten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

9.3 Wir haben die Lieferung wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind und Sie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung bzw. Anschlussnutzung ersetzt haben.

9.4 Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 9.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 9.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 9.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst möglich macht, und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei daher vertrauen darf.

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste hätte voraussehen müssen.

11. Laufzeit und Kündigung, Umzug*

11.1 Die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten und Fristen zu Laufzeit und Kündigung ergeben sich aus Ziffer 1 des Auftragsformulars, wenn Sie uns ein schriftliches Angebot übermittelt haben, oder aus den online ersichtlichen Darstellungen der Vertragskonditionen, wenn Sie das Angebot auf diesem Wege übermittelt haben. Die jeweiligen Vertragskonditionen fassen wir in dem Ihnen übersandten Bestätigungsschreiben stets zusammen. Sofern sich hieraus keine anderslautenden Daten und Fristen ergeben, kann der Vertrag von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir bestätigen Ihre Kündigung binnen einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform. Wir erheben bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte. Einen Lieferantenwechsel werden wir zügig ermöglichen.

11.2 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt Ihr Sonderkündigungsrecht im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 3.4 dieser AGB Strom.

11.3 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Sie sind verpflichtet, uns im Rahmen der Erklärung Ihrer außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (z.B. Zählernummer, Marktlokations-ID) mitzuteilen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Ihre Kündigung abzuwenden, indem wir Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen in Textform anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern wir eine Fortsetzung des Liefervertrages nicht anbieten, bestätigen wir Ihre Kündigung abweichend von Ziffer 11.1 nach Abschluss unserer Prüfung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung, unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

12. Datenschutz/Bonitätsprüfung

12.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss von Ihnen angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages, zur Kundendatenanalyse, zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG)).

12.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infocore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

12.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

13. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromversorgungsverordnung (StromGVV), Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Messstellenbetriebesgesetz (MsbG), einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sowie einschlägige Verwaltungsentscheidungen, etwa der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – bei Vertragsschluss absehbar war), die wir nicht veranlassen und auf die wir auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Auftragsformular und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, die Regelungen des Auftragsformulars und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die

Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

13.2 Auf Basis von Ziffer 13.1 nicht zulässig sind Änderungen der Preise (für solche gilt Ziffer 3.4 abschließend), unserer vereinbarten Hauptleistungspflicht (Stromlieferung) sowie der Vertragslaufzeit.

13.3 Anpassungen der Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Ziffer 13.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

14. Außergerichtliche Streitbeilegung

14.1 Wir werden Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, haben Sie zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Wir sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

14.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Mo.-Do. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Fr. 09:00-12:00 Uhr, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

14.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

15. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die von uns angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.energie-saarlorlux.com.

Stand: 1. Januar 2023

* Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.